



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.07.2025 – Auszug aus Drucksache 19/7531 –

Frage Nummer 9

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Christiane
Feichtmeier**
(SPD)

Nachdem eine sechsfache Mutter durch ihren Ehemann in Krawall erstochen wurde, frage ich die Staatsregierung, wann die Prüfung der technischen Umsetzung hinsichtlich einer Nutzung von Fußfesseln nach dem sogenannten Spanischen Modell abgeschlossen sein soll, welche Gründe gegen den Einsatz nach dem „Spanischen Modell“ sprechen und ob es aus Sicht der Staatsregierung naheliegende gleich effektive Mittel gegen Femizide gibt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit wird auf Bundesebene an einer bundesweiten Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutzgesetz gearbeitet. Es ist damit zu rechnen, dass der Bund die erforderlichen gesetzlichen Änderungen zeitnah auf den Weg bringen und in diesem Zusammenhang bundeseinheitliche Rechtsgrundlagen für die gerichtliche Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach dem sog. Spanischen Modell schaffen wird.

Der wesentliche Unterschied des „Spanischen Modells“ zum bisherigen Einsatz der EAÜ besteht darin, dass darin keine vordefinierten, festen Verbotszonen überwacht werden, sondern die Bewegungen des Opfers in die Überwachung einbezogen werden. Dabei trägt der Täter eine elektronische Fußfessel, die mit einer GPS-Einheit kommunizieren kann, die das Opfer bei sich trägt. Das System überwacht dadurch sowohl den Standort des Überwachten als auch des Opfers und verwendet feste wie auch dynamische geografische Sperrzonen, um einen Alarm auszulösen, wenn sich der Überwachte und das Opfer entweder absichtlich oder unabsichtlich so nahekommen, dass eine Verletzung dieser Sperrzonen vorliegt.

Die Hessische Zentralstelle für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) verfügen seit dem vergangenen Jahr über die erforderliche Technik zur Anwendung der EAÜ nach dem „Spanischen Modell“. Diese neue Überwachungstechnik kommt derzeit in Hessen sowie in einzelnen weiteren Bundesländern zur Anwendung.

In Bayern findet sich bereits seit 2017 in Art. 34 Polizeiaufgabengesetz die Befugnis zur Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) zur Abwehr einer konkreten Gefahr oder einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auch in Bayern mit Unterstützung durch die

Hessische Zentralstelle für Datenverarbeitung (HZD) und die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL).

Seit der Einführung der präventivpolizeilichen EAÜ sind in Bayern bislang 26 entsprechende Maßnahmen vollzogen worden. Bei der Mehrzahl der vorgenannten Fälle (18) liegen Sachverhalte aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. aus dem Bereich des Gewaltschutzes zu Grunde. Eine Ausstattung des Opfers mit einem entsprechenden Endgerät zur Alarmauslösung im Sinne des „Spanischen Modells“ erfolgt in Bayern bislang nicht.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration beteiligt sich aktuell an Bund-Länder-Beratungen zur Ausweitung der Kapazitäten der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) in Hessen, in deren Zusammenhang auch die Erfahrungswerte im Zusammenhang mit der Anwendung des „Spanischen Modells“ eingebracht werden. Bei positiver Bewertung dieser Technik ist eine Anwendung in Bayern zu prüfen.

Die bislang in Bayern genutzte EAÜ-Technik hat sich als wirksames Mittel bei Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt bzw. zur Verhinderung von Femiziden erwiesen. Hinweise, dass die vorhandenen landesrechtlichen Möglichkeiten nicht ausreichen, um gefährdete Personen wirksam zu schützen, haben sich für Bayern bislang nicht ergeben.